Allgemeine Einkaufsbedingungen

247TailorSteel B.V., mit Sitz und Geschäftsanschrift in Varsseveld, Handelsregister (KvK) Nr. 86702025.

1. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen der 247TailorSteel B.V. („Bedingungen“) bedeuten:
Abnehmer: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (besloten vennootschap) 247TailorSteel B.V. mit Sitz und Geschäftsanschrift in Varsseveld, Markenweg 11. Dazu gehören auch ihre Tochtergesellschaften und ihre Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger.
Artikel: Ein nummerierter Abschnitt oder eine nummerierte Bestimmung, in dem bzw. in der ein bestimmter Gegenstand, ein Recht oder eine Pflicht sachlich und klar festgelegt ist.
Bestätigung: Eine Erklärung, mit der der Lieferant dem Abnehmer die Ausführung der vom Abnehmer erteilten Bestellung bestätigt.
Lieferant: Jede natürliche oder juristische Person, die dem Abnehmer Produkte liefert, mit der der Abnehmer einen Vertrag schließt oder mit der der Abnehmer über den Abschluss eines Vertrags verhandelt. Dazu gehören auch ihre Tochtergesellschaften und ihre Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger.
Bestellung: Jeder (Einkaufs-)Auftrag, den der Abnehmer dem Lieferanten erteilt, gleich in welcher Form.
Vertrag: Der von den Parteien gemäß Artikel 3 geschlossene Vertrag über die Lieferung von Produkten und jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags. Dazu gehören auch alle (Rechts-)Handlungen zur Ausführung dieses Vertrags sowie, rückblickend betrachtet, alle (Rechts-)Handlungen, die zum Abschluss dieses Vertrags erforderlich waren.
Parteien: Der Abnehmer und der Lieferant.
Bedingungen: Eine oder mehrere schriftliche Bestimmungen, die für die Verwendung in mehreren Verträgen vorgesehen sind.
Produkt(e): Alle Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand eines Vertrags sind.
Arbeitstag: Alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und anerkannten Feiertagen.
Schriftlich: Per (Einschreib-)Brief, per Fax oder per E-Mail.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge und gelten für alle (sonstigen) Handlungen und Rechtshandlungen des Lieferanten und des Abnehmers. Mit der Bestätigung oder der Lieferung der Bestellung erklärt sich der Lieferant mit diesen Bedingungen einverstanden.
2.2 Die Parteien können beim Abschluss eines Vertrags ganz oder teilweise von den Bedingungen abweichen, sofern der Abnehmer die abweichenden Bedingungen schriftlich bestätigt hat. Widerspricht eine Bestimmung der Bedingungen einer Bestimmung des Vertrags, so hat die Bestimmung des Vertrags Vorrang.
2.3 Haben die Parteien bereits früher einen Vertrag auf Grundlage der Bedingungen geschlossen, so erklären sie sich damit einverstanden, dass die Bedingungen auch für spätere Verträge zwischen ihnen gelten. Dies gilt nicht für vereinbarte Abweichungen von den Bedingungen, die nur für einen einzelnen Vertrag gelten sollen.
2.4 Die Geltung der Bedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich zurückgewiesen.

3. Zustandekommen des Vertrags

3.1 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Abnehmer beim Lieferanten eine Bestellung aufgegeben hat und der Lieferant diese Bestellung dem Abnehmer schriftlich bestätigt hat. Er kommt ebenfalls zustande, wenn diese Bestätigung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Versand der Bestellung ausgeblieben ist.
3.2 Der Abnehmer ist berechtigt, die von ihm aufgegebene Bestellung zu widerrufen, wenn er die Bestätigung des Lieferanten nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Versand der Bestellung erhalten hat. Bei einem solchen Widerruf hat der Lieferant keinerlei Anspruch auf Zahlung oder Schadensersatz.
3.3 Weicht die Bestätigung von der ursprünglichen Bestellung ab, so ist der Abnehmer erst gebunden, nachdem er sich schriftlich mit der Abweichung einverstanden erklärt hat.
3.4 Vorbehaltlich Artikel 16.3 sind Änderungen und Ergänzungen einer Bestellung nur wirksam, wenn sie

zwischen Abnehmer und Lieferant schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Absprachen sind erst verbindlich, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Der Abnehmer hat sie innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Tag der Absprache schriftlich bestätigt.
- Der Lieferant hat dieser schriftlichen Bestätigung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach ihrem Eingang schriftlich widersprochen.

3.5 Alle vom Lieferanten erteilten technischen Empfehlungen, Zahlen, Maße usw. sind verbindlich. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch unrichtige Angaben seinerseits entstehen.

4. Lieferung

4.1 Der Lieferant liefert die Produkte zum vereinbarten Liefertermin am vereinbarten Ort. Alle Lieferungen erfolgen DDP gemäß Incoterms® 2020.
4.2 Sobald der Lieferant weiß oder erwartet, dass die Lieferung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgen wird, teilt er dies dem Abnehmer unverzüglich schriftlich mit und nennt die Umstände, die zu diesem Versäumnis führen. In folgenden Fällen gerät der Lieferant in Verzug:

- Die Produkte werden ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert. Wurde kein Zeitpunkt vereinbart, ist der vereinbarte Tag maßgeblich.
- Die Parteien können sich nicht über eine Verschiebung des Liefertermins und eine Entschädigung für den Verzögerungsschaden einigen.

In diesen Fällen ist der Abnehmer berechtigt, die Bestellung ohne Inverzugsetzung durch schriftliche Erklärung an den Lieferanten aufzulösen und die Produkte anderweitig zu beziehen. Bei Auflösung der Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer auf erstes Anfordern alle entstandenen und noch entstehenden Schäden zu ersetzen, ausdrücklich einschließlich etwaiger Mehrkosten.
4.3 Unbeschadet seines Rechts, die Erfüllung des Vertrags zu verlangen, kann der Abnehmer dem Lieferanten eine Vertragsstrafe auferlegen. Voraussetzung ist, dass die Parteien dies in einem Framework Agreement / Supply Agreement / Purchase Agreement vereinbart haben. Diese Vertragsstrafe tritt nicht an die Stelle des in Artikel 4.2 geregelten Schadensersatzes zugunsten des Abnehmers.
4.4 Bittet der Abnehmer den Lieferanten, die Lieferung aufzuschieben, so lagert der Lieferant die Produkte auf eigenes Risiko ein. Er sichert und versichert sie dabei, verpackt sie ordnungsgemäß, hält sie von Waren Dritter getrennt und kennzeichnet sie erkennbar als für den Abnehmer bestimmt.
4.5 Der Lieferant ist in keinem Fall berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder an den Produkten ein ihm etwa zustehendes Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Ebenso wenig darf er diese Produkte pfänden lassen. Dies gilt auch dann, wenn zwischen Abnehmer und Lieferant ein Streit über die Ausführung einer Bestellung entstanden ist.

5. Prüfung

5.1 Auf Verlangen des Abnehmers muss der Lieferant ihm jederzeit die Möglichkeit geben, die Produkte zu prüfen, und zwar vor, bei oder nach der Lieferung. Prüft ein Dritter die Produkte im Auftrag des Abnehmers vor, bei oder nach der Lieferung, so gilt diese Prüfung als Prüfung durch den Abnehmer.
5.2 Ergibt eine Prüfung im Sinne von Artikel 5.1, dass die Produkte in irgendeiner Weise ganz oder teilweise nicht den Bestimmungen der Bestellung entsprechen, so ist der Lieferant in Verzug. Der Abnehmer ist dann berechtigt, die Bestellung ohne Inverzugsetzung durch schriftliche Erklärung an den Lieferanten aufzulösen und die Produkte anderweitig zu beziehen. Bei Auflösung der Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer auf erstes Anfordern alle entstandenen und noch entstehenden Schäden zu ersetzen, ausdrücklich einschließlich etwaiger Mehrkosten.
5.3 Auch wenn der Abnehmer die Bestellung nicht auflöst, hat er im Fall von Artikel 5.2 jederzeit das Recht, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden. Der Lieferant ist verpflichtet, bereits gezahlte Teile des Kaufpreises unverzüglich an den Abnehmer zurückzuzahlen. Außerdem muss er die Kosten der Rücksendung und den beim Abnehmer entstandenen Schaden ersetzen. Der Lieferant darf dabei in keiner Weise aufrechnen und sich auch nicht auf eine Aufrechnung berufen. Die

Bestimmungen dieses Artikels gelten auch dann, wenn zwischen Abnehmer und Lieferant ein Streit über die Ausführung einer Bestellung entstanden ist.

6. Eigentum

6.1 Das Eigentum an den Produkten geht nach Prüfung und schriftlicher Abnahme durch den Abnehmer vom Lieferanten auf den Abnehmer über. Bis zur Entgegennahme der Produkte an der vom Abnehmer angegebenen Adresse verbleiben diese auf Gefahr des Lieferanten.
6.2 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte frei von Rechten Dritter sind.

7. Qualität und Quantität

7.1 Der Lieferant garantiert für die gelieferten Produkte Folgendes:

- Sie entsprechen der Bestellung.
- Sie haben die zugesicherten Eigenschaften.
- Sie sind frei von Mängeln.
- Sie sind für den vorgesehenen Zweck geeignet.
- Sie erfüllen die gesetzlichen Anforderungen und sonstigen behördlichen Vorschriften sowie die in der Branche geltenden Normen, darunter Sicherheits-, Maß- und Qualitätsnormen, jeweils in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung.

7.2 Die Unterzeichnung von Lieferscheinen oder Frachtbriefen gilt nur als Empfangsnachweis. Sie gilt nicht als Nachweis einer Prüfung oder als Annahme der Qualität und Quantität der Produkte.

8. Gefahr, Haftung und Freistellung

8.1 Solange der Lieferant die Produkte und deren Verpackung in Besitz hat oder Dritte sie für ihn in Besitz haben, trägt der Lieferant die Gefahr für die Produkte und deren Verpackung. Er haftet gegenüber dem Abnehmer für jeden daran entstandenen Schaden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schäden durch Brand, Verlust und Diebstahl. Für Produkte und Verpackungen, die auf dem Gelände des Lieferanten in einem Container gelagert werden, trägt der Lieferant die Gefahr und haftet im Sinne des vorstehenden Satzes, unabhängig davon, wem der Container gehört. Produkte und Verpackungen, die Dritte im Auftrag des Lieferanten lagern, aufbewahren, versenden und/oder befördern, gelten als von diesen Dritten für den Lieferanten in Besitz gehalten.
8.2 Der Lieferant haftet für Schäden, die dem Abnehmer oder Dritten entstehen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für immaterielle Schäden, Umweltschäden und entgangenen Gewinn. Dies gilt, wenn der Schaden durch einen Mangel an einem von ihm gelieferten Produkt und/oder dessen Verpackung verursacht wird. Es gilt ebenso, wenn der Schaden durch ein Handeln oder Unterlassen des Lieferanten selbst, seines Personals oder der von ihm zur Ausführung des Vertrags hinzugezogenen Personen entsteht. Die Haftung des Lieferanten ist auf € 2.500.000,– je Schadensereignis und höchstens € 5.000.000,– pro Jahr begrenzt.
8.3 Der Lieferant stellt den Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Mangel und/oder einem Handeln oder Unterlassen im Sinne von Artikel 8.2 ergeben oder damit zusammenhängen. Der Lieferant trägt alle Kosten, die dem Abnehmer im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen entstehen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Die in der Bestellung des Abnehmers angegebenen Preise sind Festpreise für die betreffende Bestellung. Spätere Preiserhöhungen für die Bestellung werden nicht akzeptiert, es sei denn, der Abnehmer stimmt ihnen ausdrücklich und schriftlich zu.
9.2 Besteht zwischen Abnehmer und Lieferant keine schriftliche Vereinbarung über das Zahlungsziel, so gilt gegenüber dem Lieferanten ein Standard-Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

10. Aufrechnung durch den Abnehmer

10.1 Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, ist der Abnehmer berechtigt, alle fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit fälligen Forderungen gegen den Lieferanten aufzurechnen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

11. Auflösung ohne Inverzugsetzung

11.1 Der Abnehmer hat das Recht, ohne Inverzugsetzung eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- jede erteilte Bestellung zurückzuziehen,
- jeden laufenden Vertrag durch außergerichtliche Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen,
- die Ausführung der Bestellung und/oder des Vertrags auszusetzen.

Dieses Recht besteht, wenn der Lieferant:
a) die Produkte nicht (vollständig) oder nicht zum vereinbarten Preis liefern kann, beispielsweise, aber nicht ausschließlich, aufgrund behördlicher Maßnahmen oder einer Pfändung;
b) einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, Insolvenz über das eigene Vermögen beantragt, für insolvent erklärt wird oder den Geschäftsbetrieb einstellt. Gleiches gilt, wenn er einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder erhält oder auf andere Weise Zahlungsunfähigkeit erkennen lässt. Ebenso gilt es, wenn er durch Pfändung, Anordnung einer Betreuung oder auf andere Weise die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen oder Teile davon verliert.
Dies alles gilt unbeschadet der sonstigen Rechte des Abnehmers aus jeglichem Vertrag. Der Abnehmer ist dabei zu keinerlei Schadensersatz verpflichtet.
11.2 Im Fall von Artikel 11.1 Buchstabe a haftet der Lieferant für alle Schäden, die dem Abnehmer und den mit ihm verbundenen Gesellschaften aus der Nichterfüllung der Bestellung und/oder des Vertrags entstehen.
11.3 Tritt ein Fall im Sinne von Artikel 11.1 Buchstabe a oder b ein, so muss der Lieferant den Abnehmer hierüber so bald wie möglich schriftlich informieren.
11.4 Tritt ein Fall im Sinne von Artikel 11.1 ein, so werden alle Forderungen des Abnehmers gegen den Lieferanten sofort und in voller Höhe fällig.

12. Versicherungspflicht

12.1 Der Lieferant versichert sich angemessen gegen alle Folgen der Verpflichtungen, die er aus der Bestellung und/oder dem Vertrag und den Bedingungen übernimmt, einschließlich der Haftung nach Artikel 8.2.
12.2 Auf Verlangen des Abnehmers legt der Lieferant eine Versicherungspolice vor, aus der hervorgeht, dass er die Anforderungen von Artikel 12.1 erfüllt.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich zu strikter Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die er vom Abnehmer oder von Dritten erhalten hat. Dies betrifft Informationen im Zusammenhang mit einer Bestellung und/oder einem Vertrag, einschließlich der Gespräche und Verhandlungen, die dazu geführt haben, sowie Informationen, die er auf sonstige Weise erhalten hat.
13.2 Der Lieferant gibt diese vertraulichen Informationen nur an Mitarbeiter weiter, die unmittelbar an der Ausführung der Bestellung und/oder des Vertrags beteiligt sind und die Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Der Lieferant verpflichtet auch diese Mitarbeiter zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen.
13.3 Muss der Lieferant im Rahmen der Bestellung und/oder des Vertrags Dritte einschalten, die dabei ihm überlassene vertrauliche Daten erhalten müssen, so benötigt er hierfür die vorherige schriftliche Zustimmung des Abnehmers.
Der Lieferant verpflichtet auch diese Dritten zur Geheimhaltung. Verletzt ein Dritter, den der Lieferant bei der Ausführung der Bestellung und/oder des Vertrags hinzuzieht, die Geheimhaltung vertraulicher Informationen, so wird dies dem Lieferanten als eigene Verletzung zugerechnet.
13.4 Bei jedem Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Artikels verwirkt der Lieferant ohne weitere

Inverzugsetzung eine sofort fällige Vertragsstrafe von € 50.000,– je Verstoß. Hinzu kommen € 5.000,– für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert. Das Recht des Abnehmers, Ersatz des tatsächlich durch den Verstoß entstandenen und noch entstehenden Schadens zu verlangen, bleibt unberührt.

14. Höhere Gewalt

14.1 Kann der Abnehmer infolge höherer Gewalt im Sinne von Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) seine Verpflichtungen nicht erfüllen, so sind diese Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.
14.2 Dauert die höhere Gewalt länger als drei Monate, so ist jede Partei berechtigt, die Bestellung und/oder den Vertrag durch schriftliche Erklärung aufzulösen und/oder zu kündigen. Bei höherer Gewalt auf Seiten des Abnehmers hat der Lieferant keinerlei Anspruch auf Schadensersatz.
14.3 Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Ausführung der Bestellung ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft, durch Umstände verhindert wird, die außerhalb des Willens und/oder Einflusses des Abnehmers liegen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Umstände bei Abschluss der Bestellung vorhersehbar waren. Zu diesen Umständen gehören unter anderem Streiks und Betriebsbesetzungen, Krankheit von Mitarbeitern, Betriebsstörungen, Maßnahmen (inter-)nationaler Behörden, Naturkatastrophen, Mobilmachung und Krieg.

15. Stornierung

15.1 Der Lieferant kann eine Bestellung nicht stornieren. Storniert der Lieferant eine Bestellung dennoch ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, so muss er dem Abnehmer alle Kosten ersetzen, die diesem im Hinblick auf die Ausführung der Bestellung vernünftigerweise entstanden sind. Dazu gehören unter anderem Vorbereitungskosten sowie Kosten Dritter, etwa Kursdifferenzen aus der Absicherung von Währungen und/oder Metall. Der Anspruch des Abnehmers auf Ersatz des entgangenen Gewinns und sonstiger Schäden bleibt davon unberührt.
15.2 Der Abnehmer ist berechtigt, eine Bestellung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 3 Tagen schriftlich zu stornieren.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Verweise in den Bedingungen auf Artikel und Absätze beziehen sich auf die Artikel und Absätze dieser Bedingungen.
16.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags zwischen Abnehmer und Lieferant, einschließlich der Bedingungen, unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags voll wirksam. In diesem Fall gilt die unwirksame Bestimmung als durch eine Bestimmung ersetzt, die mit dem Gesetz vereinbar ist und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
16.3 Der Abnehmer behält sich das Recht vor, die Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen teilt der Abnehmer dem Lieferanten schriftlich mit. Der Lieferant kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Legt er innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch ein, so gilt seine Zustimmung zur Ergänzung und/oder Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Abnehmers als erteilt.
16.4 Auf alle Verträge, die auf Grundlage der Bedingungen geschlossen werden oder geschlossen wurden, findet niederländisches Recht Anwendung.
16.5 Die Anwendung des Wiener UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
16.6 Alle Streitigkeiten zwischen Abnehmer und Lieferant, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden zunächst im Wege eines Schiedsverfahrens vor dem Nederlands Arbitrage Instituut nach der NAI-Schiedsordnung entschieden. Erst danach und soweit erforderlich entscheidet das zuständige Gericht in Utrecht.

Diese **Allgemeinen Einkaufsbedingungen der 247TailorSteel B.V.** wurden am 20.08.2026 erstellt und sind unter **www.247tailorsteel.com/de/allgemeinen-einkaufsbedingungen** zu finden.